

102. Gehören reichsgesetzlich Hebammen zu denjenigen „approbierten“ Medizinalpersonen, welche sich durch Ausstellung wissentlich unrichtiger Gesundheitsatteste strafbar machen?

St.G.B. §§. 277. 278. 279.

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§. 29. 30. 147 Nr. 3, Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. 1869 S. 245, 1883 S. 159).

III. Straffenat. Urt. v. 27. März 1884 g. S. Rep. 602/84.

I. Landgericht Hagen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil erachtet zwar für erwiesen, daß die Angeklagte als Hebamme ein unrichtiges Gesundheitsattest zum Gebrauche bei einer Behörde ausgestellt hat, verneint aber den Thatbestand des im §. 278 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens aus dem doppelten Grunde, weil die Angeklagte „als Hebamme“ keine „approbierte Medizinalperson“ und weil sie nicht „wider besseres Wissen“ gehandelt habe. Die gegen beide Entscheidungsgründe gerichteten Angriffe der Staatsanwaltschaft erscheinen ungerechtfertigt.

Der Revision kann zugegeben werden, daß der Ausdruck „Approbation“ mindestens in der früheren preussischen Rechtsprechung gelegentlich in so weiter Bedeutung Anwendung gefunden hat, daß er auch die Hebammen umfaßte. Obwohl das preuß. Edikt vom 28. Oktober 1810 §. 21 Nr. 2 und Nr. 10, ebenso wie das preussische Gesetz vom 7. September 1811 §§. 89. 90 (G.S. S. 263) und die preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §§. 42. 45 (G.S. S. 41) die gewerbepolizeilichen Bedingungen für die Ausübung des Berufes als Arzt, bezw. Wundarzt und diejenigen für die Ausübung des Gewerbes als Hebamme materiell und formell stets verschieden behandelt haben, insbesondere die preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zwischen der ministeriellen „Approbation“ der Ärzte, Wundärzte etc. und dem von der Provinzialregierung zu erteilenden „Befähigungszeugnis“ der Hebammen unterschied, hat doch das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 in seinem, die f. g. Medizinalpulserei behandelnden §. 199 zu denjenigen Personen, welche, „ohne vorschriftsmäßig approbiert zu sein“, „geburtshilfsliche Handlungen“ nicht unternehmen dürfen, die Hebammen mitgerechnet.

Vgl. Urth. des vormal. preuß. Obertrib. v. 16. November 1860, in -Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 1 S. 131.

Desgleichen erhellt aus der Entstehungsgeschichte des §. 200 preuß. St.G.B.'s vom 14. April 1851 unzweifelhaft, daß zu den dort erwähnten „Medizinalpersonen“ auch die Hebammen gehören sollten,

vgl. Goldammer, Materialien zum preuß. Strafgesetzbuche Bd. 2 S. 433,

sodasß für die gleichfalls nur von „anderen Medizinalpersonen“ sprechenden §§. 256. 257 preuß. St.G.B.'s, der Quelle der §§. 277. 278 des

jetzt geltenden deutschen St.G.B.'s, der Schluß nahe liegt, die gegen die Ausstellung wissenschaftlich unwahrer Gesundheitsatteste gerichtete Strafnorm habe neben den Ärzten und Wundärzten unter den „anderen Medizinalpersonen“ auch die Hebammen im Auge gehabt. Indessen ergeben die amtlichen Motive (S. 173) zum ersten Entwurfe des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, daß die Gesetzgebung bei Übernahme der §§. 256. 257 preuß. St.G.B.'s gerade durch Hinzufügung der Qualifikation „approbierte“ Medizinalpersonen in die §§. 277. 278 (§§. 252. 253 des Entwurfes) eine durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (B.G.B. S. 245) gebotene „Einschränkung“ beabsichtigt hat. Und darnach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Strafrichter den Ausdruck „approbiert“ auch nur in dem engeren technischen Sinne auszulegen berechtigt ist, wie ihn die deutsche Gewerbeordnung in der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1883 noch geltenden Fassung gebraucht. Wer einer „Approbation“ bedarf, bestimmt §. 29 G.D. Diese „Approbation“ ist reichsgesetzlich besonders geregelt; die Behörden, welche dieselbe erteilen, die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung, die Veröffentlichung der Approbierten wurden vom Bundesrate bestimmt und geordnet (§. 29 Abs. 2 G.D.). Ebenso ist die Rechtswirkksamkeit der „Approbation“ nicht nur reichsgesetzlich hinsichtlich der Freizügigkeit bestimmt (§. 29 Abs. 3 a. a. O.), sondern auch strafgesetlich noch insofern verstärkt, als die Führung des mit der „Approbation“ verbundenen Titels allen nicht approbierten Personen untersagt ist (§. 147 Nr. 3 G.D.). Zu diesen „approbierten“ Medizinalpersonen des §. 29 G.D. gehören die Hebammen unbedingt nicht, und der Versuch der Revisionsschrift, sie unter die ärztlichen „Geburtshelfer“ des §. 29 G.D. zu subsumieren, ist haltlos. Vielmehr verordnet §. 30 im Gegensatz zu §. 29 G.D. und in unmittelbarer Verbindung mit den nur einer „Konzession“ bedürftenden Privatentbindungsanstalten speziell in betreff der Hebammen, daß dieselben nur eines „Prüfungszeugnisses“ bedürfen, dessen Erteilung lediglich den „nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden“ überlassen wird. Dieses „Prüfungszeugnis“ ist in jeder rechtlichen Beziehung von der reichsgesetzlichen „Approbation“ wesentlich verschieden. Man ist es allerdings richtig, daß, wie auch das Reichsgericht anerkannt hat,

vgl. Urt. v. 8. Mai 1882, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 260,

der §. 29 G.O. die Kategorie „approbierter“ Medizinalpersonen („Ärzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte“) insofern nicht absolut begrenzt, als es der Landesgesetzgebung unbenommen ist, auch noch andere Unterarten von Medizinalpersonen einer „Approbation“ zu unterwerfen. Ob aber dies gegenüber der positiven Bestimmung des §. 30 G.O. hinsichtlich der Hebammen überhaupt zulässig, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat die preußische Landesgesetzgebung von der fraglichen Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Die preußische Rechtsprechung hat, von der schon oben erwähnten Medizinalprüfcherei abgesehen, die Hebammen niemals den „approbierten“ Medizinalpersonen zugezählt,

vgl. Plenarentsch. des vormal. preuß. Obertribunales vom 9. Januar 1871, in Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 12 S. 11,

und die Allgemeine Verfügung des preußischen Ministers für den Unterricht vom 2. Juni 1870 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 187) hat zwar den geprüften Hebammen innerhalb des preußischen Staatsgebietes freie Niederlassung und freien Gewerbebetrieb eingeräumt, im übrigen jedoch lediglich auf dem Boden des §. 30 G.O. das Hebammenwesen geregelt. Daß hierdurch die preußischen Hebammen in die Kategorie der „approbierten Medizinalpersonen“ landesgesetzlich Aufnahme erlangt hätten, läßt sich nicht behaupten.

Ein ferneres Argument gegen die Ausdehnung der §§. 277, 278 St.G.B.'s auf die Klasse der Hebammen erbringt der innere Grund dieser Strafvorschriften und ihr Ursprung im französischen Code pénal. Die §§. 256, 257 preuß. St.G.B.'s sind in der Hauptsache den Art. 159, 160 des Code entlehnt. Diese letzteren Strafnormen beschränken sich auf „tout médecin, chirurgien ou autre officier de santé“, und gehören nach französischem Rechte die Hebammen zweifellos nicht zu den „officiers de santé“. Wo der Code der Hebammen („sages-femmes“) Erwähnung thut, wie beispielsweise in Art. 378, werden dieselben neben den Ärzten, Wundärzten und officiers de santé, ähnlich wie die Apotheker („pharmaciens“) besonders aufgeführt. Der Gedanke, welcher die Strafandrohungen gegen den Mißbrauch unwahrer Gesundheitsatteste für erforderlich erachtete, hatte daher ersichtlich als Aussteller solcher Atteste anders und höher qualifizierte Medi-

zinalpersonen im Sinne, als dies die Hebammen ihrer ganzen Stellung und der Natur ihrer Berufsgeschäfte nach sind.¹

Mußte daher schon aus diesem Grunde die Verwerfung der Revision erfolgen, so erübrigt sich ein Eingehen auf den zweiten Revisionsangriff. Eventuell ist auch dieser verfehlt. Denn die erstinstanzliche Feststellung, daß die Angeklagte nicht überführt sei, das fragliche Zeugnis wider besseres Wissen unrichtig ausgestellt zu haben, ist derartig thatsächlicher Beschaffenheit, daß sie durch die Gegenausführungen der Staatsanwaltschaft nicht erschüttert werden kann. Wenn das angefochtene Urteil die Nichtüberführung der Angeklagten auf die ausschließlich zur Beweiswürdigung gehörige Erwägung stützt, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte nach dem Maße ihrer Kenntnisse und der Ungründlichkeit ihrer Untersuchung die Spuren einer vorausgegangenen Entbindung nicht wahrgenommen und daraufhin attestiert habe: „sie finde nicht“, daß die von ihr Untersuchte geboren habe, so folgt aus der Gegenbemerkung der Staatsanwaltschaft, bei ungenügenden Kenntnissen und oberflächlicher Untersuchung hätte die Angeklagte das fragliche Zeugnis nicht ausstellen dürfen, doch nicht im entferntesten eine rechtsirrtümliche oder unzureichende Würdigung des Thatbestandesmerkmals des §. 278 St.G.B.'s „wider besseres Wissen“. Nur, wenn die Angeklagte sich bewußt gewesen wäre, daß die von ihr vorgenommene Untersuchung der Leibesbeschaffenheit der B. K. so unvollständig und ungenügend gewesen, daß daraufhin überhaupt kein sachverständiges Urteil zu bauen sei, würde sich der Satz begründen lassen, schon die Attestierung einer stattgehabten Untersuchung enthalte nicht bloß objektiv, sondern auch subjektiv ein unwahres Zeugnis. Solange aber die Angeklagte von ihrem Standpunkte aus des Glaubens war, ihre Untersuchung sei eine genügende, mag sie immerhin jahrlässig gehandelt haben; von wissenschaftlicher Unwahrheit kann nicht die Rede sein. Die Urteilsgründe bieten keinen Anhalt, daß die Vorinstanz in dieser Beziehung geirrt hätte, ergeben vielmehr unzweideutig, daß die Vorinstanz die Überzeugung nicht gewonnen, die Angeklagte hätte anders als in gutem Glauben sowohl die Thatsache einer vorausgegangenen Unter-

¹ Derselben Ansicht: Müdorff, v. Schwarze, Olshausen zu §. 277 St.G.B.'s, Schütze, S. 490; anderer Meinung: Oppenhoff, Puchelt zu §. 277, Merkel in v. Holkenedorff's Handbuch Bd. 3 S. 811 Nr. 1.

fuchung, wie die Nichtwahrnehmung von Anzeichen einer stattgehabten Entbindung schriftlich bezeugt.